

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2005/3/1 B962/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.2005

## **Index**

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6800 Ausländergrunderwerb, Grundverkehr

## **Norm**

EMRK Art6 Abs1 / Tribunal

Tir GVG 1996 §6 Abs1 lita

Tir GVG 1996 §7 Abs1 litb

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung eines Kaufvertrags über ein Waldgrundstück wegen Widerspruchs zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines wirtschaftlich gesunden land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes in Folge Entstehens einer unwirtschaftlich kleinen Nutzfläche

## **Rechtssatz**

Die Rechtsansicht der Landes-Grundverkehrskommission, dass nicht maßgeblich sei, ob eine Teilung iS des Liegenschaftsteilungsgesetzes stattfindet oder nicht, weil der Gesetzgeber hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nicht auf einzelne Grundstücke und deren Größe, sondern auf den Betrieb bzw die Wirtschaftseinheit abstelle, ist nicht denkunmöglich. Der belangten Behörde ist aus verfassungsrechtlicher Sicht auch nicht entgegenzutreten, wenn sie - nach Einholung eines (dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebrachten) forstfachlichen Gutachtens der Bezirksforstinspektion Kufstein - zum Ergebnis gelangte, dass der zu beurteilende Rechtserwerb zu einer Besitzersplitterung und Verschlechterung der forstlichen Gesamtsituation führe, weshalb er den in §6 Abs1 lita Tir GVG 1996 normierten öffentlichen Interessen widerspreche.

Keine Verletzung des Art6 EMRK.

Die behaupteten personellen und administrativen Nahebeziehungen (Führung der Kanzleigeschäfte durch die zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung; dienstrechtliche Unterordnung des Berichterstatters der Landes-Grundverkehrskommission) sind nicht so gelagert, dass sie auf verfassungsrechtliche Bedenken stoßen.

## **Entscheidungstexte**

- B 962/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.03.2005 B 962/03

## **Schlagworte**

Grundverkehrsrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2005:B962.2003

## **Dokumentnummer**

JFR\_09949699\_03B00962\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)